Telefon: 233 - 6 12 00 **Baureferat** Tiefbau Tiefbau

## Ziff. 3: Anbringung eines Verkehrsspiegels an der Ecke Gerblstraße / Conwentzstraße (Gaststätte Hinterbrühl)

Empfehlung Nr. 14-20 / E 02495 der Bürgerversammlung des Stadtbezirkes 19 Thalkirchen-Obersendling-Forstenried-Fürstenried-Solln am 19.03.2019

Sitzungsvorlage Nr. 14-20 / V 15205

Anlage

Empfehlung Nr. 14-20 / E 02495

Beschluss des Bezirksausschusses des Stadtbezirkes 19 Thalkirchen-Obersendling-Forstenried-Fürstenried-Solln vom 02.07.2019 Öffentliche Sitzung

## I. Vortrag der Referentin

Die Bürgerversammlung des Stadtbezirkes 19 Thalkirchen-Obersendling-Forstenried-Fürstenried-Solln hat am 19.03.2019 die anliegende Empfehlung beschlossen, wonach an der Ecke Gerblstraße / Conwentzstraße (Gaststätte Hinterbrühl) ein Verkehrsspiegel angebracht werden soll.

Das Baureferat nimmt wie folgt Stellung:

Die Empfehlung betrifft einen Vorgang, der nach Art. 37 Abs. 1 GO und § 22 GeschO des Stadtrates zu den laufenden Angelegenheiten zu zählen ist. Da es sich um eine Empfehlung einer Bürgerversammlung handelt, muss diese nach Art. 18 Abs. 4 Satz 1 GO und § 2 Abs. 4 Satz 1 Bürger- und Einwohnerversammlungssatzung vom Stadtrat bzw. Bezirksausschuss und gemäß § 9 Abs. 4 Bezirksausschusssatzung vom Bezirksausschuss behandelt werden. Der Beschluss des Bezirksausschusses hat jedoch gegenüber der Verwaltung nur empfehlenden Charakter.

Hinsichtlich des Einsatzes von Verkehrsspiegeln hat die Erfahrung gezeigt, dass diese nur in ganz besonderen Ausnahmefällen geeignet sind, die Verkehrssicherheit auf Straßen zu verbessern. Gründe hierfür sind z.B. die Anfälligkeit gegen Witterungseinflüsse und Verschmutzung, die starke Verzerrung des Verkehrsbildes, die oft zur Fehleinschätzung der Distanzen und Geschwindigkeiten führt und die Blend- und Reflexwirkung.

Die Ecke Gerbl- / Conwentzstraße ist eine Anliegerstraße, die zulässige Höchstgeschwindigkeit beträgt 30 km/h. Gemäß Auskunft der Polizeiinspektion 29 gab es in diesem Bereich in der jüngeren Vergangenheit keine Einbiege- bzw. Kreuzungsunfälle.

Das Kreisverwaltungsreferat teilte nach Überprüfung der Situation Folgendes mit: "Der großzügige und übersichtliche Einmündungsbereich ist bezüglich der Vorfahrt eindeutig geregelt.

Bei Beachtung der Regelungen in § 8 StVO ist aus unserer Sicht kein Handlungsbedarf gegeben. Uns liegen keine entsprechenden Erkenntnisse oder Beschwerden vor, welche hier eine Maßnahme erfordern."

Sowohl die zuständige Polizeiinspektion, als auch das Kreisverwaltungsreferat sehen keine Notwendigkeit einen Verkehrsspiegel zu montieren.

Der Empfehlung Nr. 14-20 / E 02495 der Bürgerversammlung des Stadtbezirkes 19 Thalkirchen-Obersendling-Forstenried-Fürstenried-Solln am 19.03.2019 kann somit gemäß dem Vortrag nicht entsprochen werden.

Der Korreferent des Baureferates, Herr Stadtrat Danner, und die Verwaltungsbeirätin der Hauptabteilung Tiefbau, Frau Stadträtin Dr. Menges, haben je einen Abdruck der Beschlussvorlage erhalten.

## II. Antrag der Referentin

- 1. Von der Sachbehandlung laufende Angelegenheit (§ 22 GeschO) wird Kenntnis genommen.
  - Dem Wunsch nach Anbringung eines Verkehrsspiegels an der Ecke Gerblstraße / Conwentzstraße (Gaststätte Hinterbrühl) kann gemäß Vortrag nicht entsprochen werden.
- 2. Die Empfehlung Nr. 14-20 / E 02495 der Bürgerversammlung des Stadtbezirkes 19 Thalkirchen-Obersendling-Forstenried-Fürstenried-Solln am 19.03.2019 ist damit gemäß Art. 18 Abs. 4 Gemeindeordnung behandelt.

III.	Beschluss
	nach Antrag.

Der Bezirksausschuss des Stadtbezirkes 19 der Landeshauptstadt München

Der Vorsitzende

Die Referentin

Dr. Ludwig Weidinger

Rosemarie Hingerl Berufsm. Stadträtin

## IV. Wv. Baureferat - RG 4 zur weiteren Veranlassung.

Die Übereinstimmung des vorstehenden Abdruckes mit dem Original wird bestätigt.

An den Bezirksausschuss 8
An das Dirketorium - HA II - BA-Geschäftsstelle Süd (3x)
An das Direktorium - Dokumentationsstelle
An das Revisionsamt
An die Stadtkämmerei
An das Kreisverwaltungsreferat-I/33
an die Poizeiinspektion 29
An das Baureferat - T2, T/Vz - zu T-Nr. 19257
An das Baureferat - RG 4
zur Kenntnis.

Mit Vorgang zurück an das Baureferat - T22/VZB zum Vollzug des Beschlusses.

Am ..... Baureferat - RG 4 I. A.

V.	Ab	bdruck von I IV.		
	1.	<u>An</u>	das	
		Kei Es	wird gebeten, von der Abänderung des Beschlusses durch den Bezirksausschuss nntnis zu nehmen, der Beschluss betrifft auch Ihr Referat. wird um umgehende Mitteilung ersucht, ob der Beschluss aus dortiger Sicht Izogen werden kann.	
2. <u>Zu</u>		<u>Zur</u>	ırück an das Baureferat - RG 4	
		Der Beschluss		
			kann vollzogen werden.	
			kann / soll nicht vollzogen werden (Begründung siehe gesondertes Blatt).	
VI. <u>An das Direktorium - D-II-BA</u>			s Direktorium - D-II-BA	
			Der Beschluss des Bezirksausschusses 19 kann vollzogen werden.	
		]	Der Beschluss des Bezirksausschusses 19 kann / soll nicht vollzogen werden (Begründung siehe Beiblatt).	
			Der Beschluss ist rechtswidrig (Begründung siehe Beiblatt).	
Es wird gebeten, die E einzuholen.			d gebeten, die Entscheidung des Oberbürgermeisters zum weiteren Verfahren olen.	
			 RG 4	